

Technische Hinweise Erdgas

für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz
der Rheinischen NETZGesellschaft mbH

Inhalt

1	ALLGEMEINES	3
2	ANSPRECHPARTNER	3
2.1	NETZANSCHLUSS (HAUSANSCHLUSS)	3
2.2	INBETRIEBSETZUNGS-AUFTRÄGE GAS	3
2.3	INSTALLATEUR-VERZEICHNIS	3
2.4	ENTSTÖRDIENTST	3
3	DER ERDGAS- NETZANSCHLUSS	4
3.1	ALLGEMEINES	4
3.2	DER HAUSANSCHLUSSRAUM	4
3.3	ANSCHLUSSSCHRÄNKE	4
3.4	VERBINDUNG ZWISCHEN NETZANSCHLUSS UND GAS-INSTALLATION	5
3.5	MAßNAHMEN GEGEN EINGRIFFE UNBEFUGTER IN DIE GAS-INSTALLATION	5
3.5.1	AKTIVE MAßNAHMEN	5
3.5.2	PASSIVE MAßNAHMEN	6
4	GAS-DRUCKREGELUNG	6
4.1	ALLGEMEINES	6
4.2	HAUSDRUCKREGELGERÄTE	6
4.3	GASDRUCKREGEL- UND -MESSANLAGEN	6
4.3.1	TECHNISCHE DATEN DER NIEDERDRUCKREGELGERÄTE	7
4.3.2	TECHNISCHE DATEN DER MITTELDRUCKREGELGERÄTE	7
5	GASZÄHLER	8
5.1	ALLGEMEINES	8
5.2	GASZÄHLERARTEN	8
5.3	ABSPERREINRICHTUNGEN	8
5.3.1	BALGENGASZÄHLER G 4 – G 25	9
5.3.2	EINSTUTZEN- BALGENGASZÄHLER G 40 UND G 65	9
5.3.3	DREHKOLBENGASZÄHLER G 40* – G 250	9
5.3.4	INSTALLATION VON ZWEISTUTZENGASZÄHLERN G 4 – G 25	10
5.3.5	INSTALLATION DER EINSTUTZEN-GASZÄHLER G 40 UND G 65	11
5.3.6	INSTALLATION VON DREHKOLBENGASZÄHLERN G 40 - G 250	12
5.4	ANSCHLUSSSCHRÄNKE	13
5.4.1	ANSCHLUSSSCHRANK FÜR BALGENGASZÄHLER G 4 BIS G 25	13
5.4.2	ANSCHLUSSSCHRANK FÜR DIE BALGENGASZÄHLER G 40, G 65 UND FÜR ALLE DREHKOLBENGASZÄHLER	13
6	ANFORDERUNGEN AN DIE MESSSTELLE UND DATENFERNÜBERTRAGUNG	15
7	VERHALTEN BEI GASGERUCH	17
8	ANLAGEN	18
8.1	UMSTELLUNG VON ERDGAS L AUF ERDGAS H	18

1 Allgemeines

Mit Blick auf einen gemeinsamen Markt und einer sich hieraus ergebenden gleichen Interessenlage pflegen wir die positive/kooperative Zusammenarbeit mit unseren Vertragsinstallationsunternehmen (VIU).

Diese Marktpartnerschaft resultiert aus einem gemeinsamen Interesse mit dem Ziel eines zufriedenen Kunden und einer sicheren Erdgasversorgung.

Durch die Herausgabe dieser Hinweise möchten wir die gute Zusammenarbeit mit den Marktpartnern weiterhin fördern, die innerhalb des Netzgebietes der RNG private und/oder gewerbliche Erdgasanlagen planen, errichten, ändern, erweitern und unterhalten.

Innerhalb unserer langjährigen Versorgungstätigkeit haben wir die Erfahrung gemacht, dass bei der Abstimmung von Arbeitsabläufen zwischen den Marktpartnern (Netzbetreiber und VIU) immer wieder Fragen aufkommen. Diese betreffen oftmals technische Details, unter anderem weil unterschiedliche Vorgaben und Richtlinien in anderen Versorgungsgebieten zu Grunde liegen.

Wir möchten daher, dass diese technischen Hinweise, sich als Mindestanforderungen des Netzbetreibers verstehen. Damit die Organisation und Ausführung die zuge dachte Berücksichtigung findet und somit die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit besteht, zwischen den Kunden des Fachhandwerks wie auch unseren derzeitigen und künftigen Erdgaskunden in Technik und Service.

2 Ansprechpartner

2.1 Netzanschluss (Hausanschluss)

RheinEnergie, Belkaw, Stadtwerke Leichlingen, Energieversorgung Oberleichlingen, LoNEG
Netzanschluss (TSK)
0221 178-2515
netzanschluesse@rheinenergie.com

2.2 Inbetriebsetzungsaufträge Gas

RheinEnergie, Belkaw, LoNEG
Technischer Außendienst (AMT)
0221 178-66658
zaehlermontage@rheinenergie.com

2.3 Installateur-Verzeichnis

RheinEnergie, Belkaw, Stadtwerke Leichlingen, Energieversorgung Oberleichlingen, LoNEG
Netzanschluss (TSK)
0221 178-3795
Installateurzulassungen@rheinenergie.com

2.4 Entstördienst

Stadt/Gemeinde Störung melden

- Bergisch-Gladbach..... 02202 – 16-302
- Burscheid..... 02174 - 787811
- Köln (RheinEnergie AG)..... 0221 – 34645 600
- Lindlar 02202 – 16-302
- Lohmar 02246 – 15 710
- Odenthal 02202 – 16-302
- Rösrath 0221 – 34645-600

Zuständigkeit bei Ausfall der Gas-Kundenanlage

Um bei einem Ausfall der Gas-Kundenanlage zeitnah die Zuständigkeit festzustellen, ist grundsätzlich direkt hinter dem Gaszähler eine Druckmessung durchzuführen. Kann der erforderliche Leitungsdruck nicht aufgebaut werden, liegt ggf. ein Defekt am Gasdruckregelgerät/Gaszähler vor. Eine Rücksprache mit dem Entstördienst der Unternehmen, ist erforderlich.

3 Der Erdgas- Netzanschluss

3.1 Allgemeines

Der Erdgas-Netzanschluss verbindet das Erdgasnetz der RNG mit der Kundenanlage und endet - falls nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde - mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Der Erdgas-Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. dem Hausdruckregelgerät. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der RNG und wird ausschließlich von der RNG hergestellt, geändert und unterhalten.

Netzanschlüsse im erhöhten Nieder- (30-60 mbar), im Mittel- (300-750 mbar), im Hochdruckgasnetz (>1 bar) und einer Nennweite bis einschließlich DN 50 werden - unabhängig von der Art und Nutzung des Gebäudes - von der RNG mit einem Gasströmungswächter ausgerüstet.

Im klassischen Niederdruckgasnetz (Netzdruck bis maximal 30 mbar) werden im Netzanschluss keine Gasströmungswächter installiert.

Netzanschlüsse, die mit einem Gasströmungswächter ausgerüstet sind, werden mit einem roten Aufkleber oder einer Anhängkarte an der Hauptabsperreinrichtung gekennzeichnet.

Der Strömungswächter im Netzanschluss ist nicht mit einer Überströmeinrichtung ausgerüstet. Nach dem Auslösen wird der Gasströmungswächter durch Beauftragte der RNG wieder in Betrieb genommen werden.

Zusätzlich werden alle neuen Netzanschlüsse mit einer erdverlegten Außenabspernung ausgerüstet (Ausnahme: Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2).

Bei Neubauten (bis zu etwa vier Wohneinheiten) können Mehrsparten-Hauseinführungen verwendet werden, wenn neben dem Erdgas- auch ein Trinkwasser- oder Elektrizitäts-Netzanschluss verlegt wird.

3.2 Der Hausanschlussraum

Raum für die Unterbringung der Anschlusseinrichtungen

Der Raum für die Unterbringung der Anschlusseinrichtungen muss grundsätzlich an der Gebäudeaußenseite liegen, welche sich an der leitungsführenden Straße/Trasse befindet. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der RNG und im Notfall auch für Rettungskräfte leicht zugänglich sein.

Innerhalb von Gebäuden sind Anschlusseinrichtungen gemäß DIN 18012 unterzubringen:

in Hausanschlussräumen (ab 4 Wohneinheiten (WE))

an Hausanschlusswänden (bis zu 4 WE)

in Hausanschlussnischen (ausschließlich geeignet für nicht unterkellerte Einfamilienhäuser)

Diese müssen trocken, belüftet und abschließbar sein. Mieterkeller sind nicht zulässig.

Der Gasnetzanschluss (Standard) ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Bei nichtunterkellerten Gebäuden bis zu einer Nennweite \leq DA 50 wird grundsätzlich eine Mehrsparten-Gebäudeeinführung verbaut. Hierzu ist zusätzlich eine Aufstellvorrichtung erforderlich. Diese ist vom Anschlussnehmer bereitzustellen. Diese Bauteile sind vom Anschlussnehmer zu stellen und verbleiben in seinem Eigentum und Verantwortungsbereich.

Kann innerhalb des Gebäudes kein geeigneter Raum in Anlehnung DIN 18012 zur Verfügung gestellt werden, oder ist die Erstellung eines Erdgas-Netzanschlusses der RNG wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar, muss der Anschlussnehmer - auf seine Kosten - an der Grundstücksgrenze einen Anschlussschrank installieren (Abschnitt 3.3).

3.3 Anschlussschränke

Der Anschlussschrank und die Gasleitung zum Gebäude gehören ebenfalls zur Gasanlage und stehen im Eigentum des Anschlussnehmers und damit auch in dessen Verantwortungsbereich (Sicherung, Wartung, Instandhaltung, Dichtheitsprüfung etc.).

Der Anschlussschrank soll die Gas-Installation vor Witterungseinflüssen schützen. Die Gasleitungen innerhalb des Anschlussschranks sind korrosionsgeschützt auszuführen.

In dem Anschlussschrank kann neben dem Gas-Netzanschluss gemäß DIN 18012 auch der Netzanschluss Strom und Wasser installiert werden.

Die Größe, Ausführung, Aufstellort und Aufstelltermin dieses Anschlussschranks sind mit der RNG abzustimmen.

Der Anschlussschrank muss außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden, oder mit einem entsprechenden Anfahrerschutz geschützt werden.

Der Anschlussschrank ist auf einem vom Anschlussnehmer zu errichtenden Fertig- oder Streifenfundament aufzustellen. Sofern der Anschlussschrank auf einer bauseits zu erstellenden Betonplatte aufgestellt werden soll, so ist die Lage und Größe der Aussparungen für den Netzanschluss mit der RNG abzustimmen.

Für die Verlegung der Gasleitung von diesem Anschlussschrank zum Gebäude gelten die Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 459-1-Gas-Hausanschlüsse.

Schachtbauwerke sind nicht für die Unterbringung des Netzanschlusses und des Zählers geeignet.

3.4 Verbindung zwischen Netzanschluss und Gas-Installation

Alle neuen Netzanschlüsse der RNG werden in „Flanschausführung“ hergestellt. Mit dem Netzanschluss wird ein Passstück mit einem Blindflansch geliefert. An dieses Passstück kann die Gas-Installation mit einer Überwurfverschraubung mit einem Anschlussgewinde 1½“ bei Erdgas-Netzanschlüssen DN 25 und 2 ¼“ bei Netzanschlüssen DN40, bzw. einem Flansch DN 50 bei einem Erdgas-Netzanschluss DN 80 angeschlossen werden.



Passstück für Erdgas-Netzanschlüsse (DN 25 und DN 40)



Netzanschlüsse DN 50 und DN 80*

*) Bei Mitteldruck-Netzanschlüssen DN 80 wird zusätzlich zum Passstück ein Reduzierstück (FFR Stück) DN 80/DN 50 als Verbindung zwischen Netzanschluss und Gasdruckregelgerät von der RNG bereitgestellt.

Bei der Inbetriebnahme der Gas-Installation (Montage des ersten Gaszählers) wird das Passstück gegen das Hausdruckregelgerät ausgetauscht.

Grundsätzlich können alle für Erdgas zugelassenen Rohrleitungsmaterialien für die Verbindung zwischen dem Netzanschluss, Gasdruckregelgerät und dem Gaszähler verwendet werden.

3.5 Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gas-Installation

Um die Folgen von Eingriffen Unbefugter in die Gas-Installation in Gebäuden mit häuslicher oder vergleichbarer Nutzung zu minimieren bzw. Eingriffe Unbefugter zu erschweren, sind aktive und ggf. zusätzlich passive Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter sind bei neuen Gas-Installationen und wesentlichen Änderungen an bestehenden Gas-Installationen erforderlich. Aktive Maßnahmen haben dabei Vorrang.

Eine aktive Maßnahme ist der Einbau von Gasströmungswächtern, die bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gasaustritt die Gaszufuhr selbsttätig unterbrechen.

Passive Maßnahmen setzen Manipulationsversuchen eine „psychologische“ Hemmschwelle entgegen.

Keine aktive Maßnahme ist erforderlich bei Einzelzuleitungen mit einer Belastung > 110 kW und einem Gasgerät, bzw. bei Verbrauchsleitungen und dem Anschluss mehrerer Gasgeräte mit einer Gesamtbelastung > 138 kW. Gegebenenfalls können aber passive Maßnahmen erforderlich sein.

In gewerblich oder industriell genutzten Gas-Installationen (Prozess- oder Produktionsgas), die mit der häuslichen Gasverwendung (z.B. Heizungsanlage) nicht vergleichbar sind, sind keine Maßnahmen zur Abwehr von Manipulationen erforderlich.

3.5.1 Aktive Maßnahmen

Zu den aktiven Maßnahmen gehört der Gasströmungswächter (GS). Dieser ist vom Installationsunternehmen als erstes aktive Bauteil unmittelbar hinter dem Erdgas-Netzanschluss oder dem Gasdruckregelgerät in die Kundenanlage einzubauen. Gasströmungswächter werden in Abhängigkeit von der Nennbelastung (kW), dem Rohrleitungsmaterial (Metall oder Kunststoff) und der Einbaulage (waagrecht oder senkrecht) ausgewählt.

Strömungswächter, die in Gasinnenleitungen aus Kunststoff eingesetzt werden, sind nur in der Ausführung K und in Kombination mit einer thermisch auslösenden Absperrereinrichtung (TAE) zulässig (GS-T). Gasströmungswächter und thermisch auslösende Absperrereinrichtung müssen wärmeleitend (metallisch) miteinander verbunden sein.

Die Dimensionierung und der Abgleich des GS mit der nachgeschalteten Leitungsanlage ist ein integraler Bestandteil des Dimensionierungsverfahrens der Gasleitung. Daher ist die Option (Rundschreiben DVGW G 07-04) bei Betriebsstörungen - verursacht durch den GS - den „nächst größeren Gasströmungswächter“ einzusetzen, seit Erscheinen der TRGI 2008 nicht mehr zulässig.

Bei zentraler Gasverwendung und einem Gaszähler ist, unabhängig vom Netzdruck, nur ein Gasströmungswächter erforderlich. Dieser ist unmittelbar hinter dem Hausdruckregelgerät anzuordnen, bzw. im „klassischen, ungeregelten“ Niederdruckgasnetz (< 30mbar) hinter der Hauptabsperrereinrichtung.

Bei dezentraler Gasverwendung und mehreren Gaszählern sind hinter dem „ersten“ Gasströmungswächter (unmittelbar hinter dem Hausdruckregelgerät) vor jedem Gaszähler weitere Gasströmungswächter erforderlich. Diese sind dann zweckmäßigerweise in den Zähleranschlussarmaturen integriert.

3.5.2 Passive Maßnahmen

Passive Maßnahmen sind in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten erforderlich. Leitungsenden, lösbare Verbindungen, Flanschverbindungen oder Verschraubungen in allgemein zugänglichen Räumen sind zu vermeiden oder mit einem entsprechenden baulichen Schutz zu versehen.

Kann dieser bauliche Schutz in einem allgemein zugänglichen Raum (z. B. Kellerflur ohne abschließbare Tür zum Kellerabgang) nicht gewährleistet werden, müssen DIN - DVGW- zugelassene Gassicherheitsstopfen oder -kappen oder andere passive Maßnahmen umgesetzt werden.

Zulässig ist auch die Verwendung von Gewinde-Dicht-Klebstoffen als Verdrehsicherung an Verschraubungen oder an Rohrgewinden.

Der aktive Manipulationsschutz ist grundsätzlich dem passiven Schutz vorzuziehen.

4 Gas-Druckregelung

4.1 Allgemeines

Die Gas-Druckregelung hält, unabhängig von Netzdruck und Erdgasabnahme, den Gasdruck (Fließdruck) im Gaszähler und am Gasgerät konstant.

Im Erdgasnetzgebiet der RNG werden Hausdruckregelgeräte oder ab einer bestimmten Netzanschlusskapazität vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitzustellende Gasdruckregel- und messanlagen (Gasstationen) eingesetzt.

In vorhandenen Gas-Installationen können Zählerregler installiert sein. Bei Erweiterungen dieser Gas-Installationen können zusätzlich Zählerregler installiert.

Gasdruckregelgeräte gehören - ggf. mit Ausnahme der genannten Gasdruckregel- und -messanlagen - zu den Betriebsanlagen der RNG und werden ausschließlich von der RNG beschafft, installiert, geändert und unterhalten.

Montage- oder Einstellarbeiten an Hausdruckregelgeräten dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten der RNG ausgeführt werden.

Bei der Inbetriebsetzung der Erdgas-Installation durch das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen erfolgt die Inbetriebnahme des Erdgas-Netzanschlusses und des Druckregelgerätes durch einen Beauftragten der RNG.

Als Reglerausgangsdruck wird ein Fließdruck von 23 mbar eingestellt. Die Änderung des fest eingestellten Reglerausgangsdruck ist nicht zulässig.

Bei der Versorgung aus dem Mittel- oder Hochdruckgasnetz können höhere Reglerausgangsdrücke mit der RNG vereinbart werden. Hier besteht die Möglichkeit eines Ausgangsdruckes von 50 mbar bzw. 100 mbar.

In besonderen Fällen - und mit Einverständnis der RNG - kann im Niederdruckgasnetz ab einer bestimmten Netzanschlusskapazität auf eine Gasdruckregelung verzichtet werden. In diesen Fällen müssen zur Abrechnung der Erdgaslieferungen Zustandsmengennummerer eingesetzt werden.

4.2 Hausdruckregelgeräte

Hausdruckregelgeräte werden bei einer Nennweite des Gas-Netzanschlusses DN 25 bis DN 40 als Durchgangsregler in der Ausführung Flansch/Gewinde und ab einer Nennweite des Gas-Netzanschlusses von DN 50 in der Ausführung Flansch/Flansch installiert.

Mitteldruckregelgeräte werden mit Gasmangelsicherungen installiert. Diese Druckregelgeräte sind mit einem Aufkleber „Gasmangelsicherung“ gekennzeichnet.

Hausdruckregelgeräte werden waagrecht eingebaut. Soll das Hausdruckregelgerät im Ausnahmefall senkrecht eingebaut werden, so muss u.U. der Reglerausgangsdruck korrigiert werden. Dies ist vor Beginn der Installationsarbeiten mit der RNG abzustimmen.

Bei der Versorgung aus dem Hochdruck-Gasnetz (> 1 bar) ist das Hausdruckregelgerät ggf. außerhalb des Gebäudes (z.B. in einem Übergabeschränk) unterzubringen.

4.3 Gasdruckregel- und -messanlagen

Gasdruckregel- und -messanlagen (Gasstationen) sind erforderlich bei der Versorgung aus dem Mittel- oder Hochdruckgasnetz, wenn eine Netzanschlusskapazität von ca. 1.600 kW (160 m³/h) oder ein geregelter Ausgangsdruck von 100 mbar überschritten wird.

Gasdruckregel- und -messanlagen werden vom Anschlussnehmer/-nutzer bereitgestellt.

Die technischen Details und der Betrieb dieser Gasdruckregel- und -messanlagen müssen zwischen dem Beauftragten der RNG und dem Anschlussnehmer/-nutzer abgestimmt werden.

4.3.1 Technische Daten der Niederdruckregelgeräte

Gasdruckregelgerät	maximaler Volumendurchfluss* [m³/h]	maximale Nennbelastung [kW]	Abmessungen		
			Nennweite		Einbaulänge [mm]
NDAF25E	10,0	79	Anschlussgewinde	1½"	140
NDAF40E	40,0	317		2¼"	160
NDAF50E	50,0	396	Anschlussflansch	50	220
HR80	150,0	1.188		80	310
HR100	205,0	1.624		100	350

*) maximaler Volumendurchfluss in m³/h beim Mindestversorgungsdruck im Niederdruckgasnetz von 26 mbar und einem geregelten Ausgangsdruck von 23 mbar

4.3.2 Technische Daten der Mitteldruckregelgeräte

Gasdruckregelgerät	Eingangsdrukbe- reich		maxi- maler Volu- men- durch- fluss* [m³/h]	maxi- male Nenn- belas- tung [kW]	Abmessungen			
	[mbar]	[bar]			Nennweite		Einbau- länge [mm]	
Fa. Elster								
M2RMF-G	50	4,0	14,0	111	Anschlussgewinde		1½"	140
MR25MF-G	26	1,0	50,0	396	Anschlussgewinde		1½"	140
MR40MF-G	26	1,0	51,0	404	Anschlussgewinde		2¼"	160
MR50F	50	1,0	180	1.426	Anschlussflansch [DN]		50	220
MR50F5	100	4,0	198	1.568	Anschlussflansch [DN]		50	220

*) maximaler Volumendurchfluss beim Mindestversorgungsdruck im Mitteldruckgasnetz von 260 mbar und einem geregelten Ausgangsdruck von 23 mbar

5 Gaszähler

5.1 Allgemeines

Die Messung der vom Anschlussnutzer entnommenen Gasmenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Dabei erfolgt die Messung durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie ggf. durch eine stündliche, registrierende Leistungsmessung, sofern es sich nicht um Anschlussnutzer handelt, für die Lastprofile gelten. Der Messstellenbetreiber bestimmt nach den Vorgaben der RNG Art, Zahl, Größe und Aufstellort der Mess- und Steuer- und ggf. der Datenübertragungseinrichtungen.
Aufstellraum für Gaszähler

Der Aufstellraum soll trocken, belüftet, leicht erreichbar und zugänglich sein. Die Gaszähler sind im Kellergeschoss und in Mehrfamilienhäusern (ab einem Wohngebäude mit mindestens vier Wohnheiten) in einem abschließbaren Hausanschlussraum zu installieren.
Gaszähler dürfen nicht in Treppenträumen „notwendiger Treppen“ (ab Gebäudeklasse 3), in deren Ausgängen ins Freie oder in allgemein zugänglichen Fluren, die als Flucht- und Rettungswege dienen, installiert werden.

5.2 Gaszählerarten

Im Netzgebiet der RNG werden Balgengaszähler und ab einer bestimmten Gaszählergröße Drehkolbengaszähler installiert. Balgengaszähler entsprechen DIN EN 1359 und werden in den Zählergrößen G 4, G 6, G 10, G 16 und G 25 in Zweistutzenausführung (Bild 4.7) installiert.

Im rechtsrheinischen Netzgebiet Köln und Rösrath sind im Bestand überwiegend Einstutzengaszähler installiert. Wird hier die Gasverteilungsanlage um weitere Gaszähler erweitert, so kann zusätzlich ein Einstutzengaszähler installiert werden.

Die Großgaszähler G 40 und G 65 (Anschlussdimension DN 80) werden als Einstutzen-Balgengaszähler gem. dem Installationsplan bereitgestellt. Ab einer Zählergröße von G 100 werden Drehkolbengaszähler installiert.
Installation von Gaszählern

Gaszähler sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen, spannungsfrei und aus Gründen des Korrosionsschutzes ohne Kontakt zu den umgebenden Bauteilen, z.B. Wänden, anzuschließen.
Gaszähler sind so anzuordnen, dass sie ohne Zuhilfenahme von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können. Die Zweistutzengaszähler (G 4 - G 25) müssen mit kompakten Zähleranschlusseinheiten und Zähler-Anschlussverschraubungen (ohne Prüföffnungen) installiert werden.

Die Einstutzengaszähler G 40, G 65 und die Drehkolbengaszähler müssen auf Konsolen oder mit Schellen mit einer Tragkraft von mindestens je 100 kg befestigt werden.
Werden Gaszähler in Nischen oder Zählerschränken eingebaut, sind die Türen mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung von jeweils mindestens 5 cm² Größe zu versehen.

Für die Zählermontage dürfen nur zugelassene Dichtungen in HTB-Ausführung verwendet werden. Zählerverschraubungen, sowie thermische Absperreinrichtungen, bei einem SAV-Auslösedruck >100 mbar sind bauseitig bereit zu stellen.

5.3 Absperreinrichtungen

Bei den Zweistutzengaszählern G 4 bis G 25 sind unmittelbar vor jedem Gaszähler eine Absperreinrichtung vorzusehen. Zusätzlich kann auf der Zählerausgangsseite eine weitere Absperreinrichtung eingebaut werden.

Bei den Einstutzengaszählern G 40, G 65 und den Drehkolbengaszählern muss auf der Zählerausgangsseite - unmittelbar hinter dem Gaszähler - eine Absperreinrichtung installiert werden.

Technische Daten der Gaszähler

Gaszähler sind maximal bis zum Nennvolumenstrom der nächsten Zählergröße belastbar. Da der maximale Druckverlust im Gaszähler über 1,65mbar betragen kann, darf der Gaszähler nur bis 80 % des maximal zulässigen Volumenstroms belastet werden.

Die in den Tabellen angegebenen Druckverluste wurden bei der maximalen Nennwärmebelastung ermittelt.

5.3.1 Balgengaszähler G 4 – G 25

Zählergröße	Nennwärmebelastung		Druckverlust [mbar]	Anschlussnennweite		Stützenabstand [mm]	min. Platzbedarf (h/b/t) [mm]
	minimal [kW]	maximal [kW]		[DN]			
G4	---	52	1,30	25	1"	250±0,5	350 (410*) / 430 / 260
G6	0,5	78	1,30	25	1"	250±0,5	420 (480*) / 430 / 320
G10	0,8	130	1,30	40	1½"	280±0,5	430 (490*) / 500 / 340
G16	1,3	165	1,65	40	1½"	280±0,5	430 (490*) / 500 / 340
G25	2,0	319	1,65	50	2"	335±1,2	500 / 570 / 390

(*) bei Montage eines Zählerreglers

5.3.2 Einstutzen- Balgengaszähler G 40 und G 65

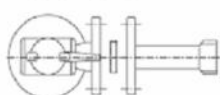
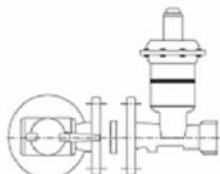
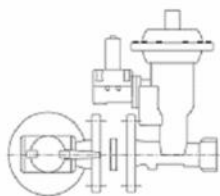
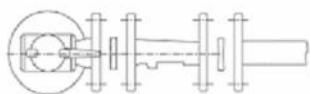
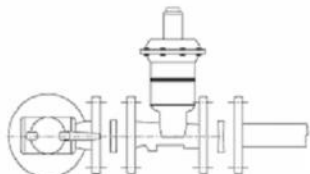
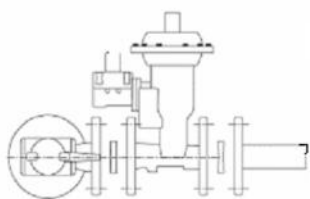
Zählergröße	Nennwärmebelastung		Druckverlust [mbar]	Anschlussflansch [DN]	min. Platzbedarf (h/b/t) [mm]
	minimal [kW]	maximal [kW]			
G40	3	510	1,60	80	
G65	5	830	1,60	80	

5.3.3 Drehkolbengaszähler G 40* – G 250

Zählergröße	Nennwärmebelastung		Druckverlust [mbar]	Anschlussflansch [DN]	Einbaumaß [mm]
	min. [kW]	max. [kW]			
G40*	5	514	1,60	50	
G65*	8	792	1,49	50 80	
G100	12	1.275	0,87	80	
G160	20	2.014	1,65	80 100	
G250	32	3.230	1,40	100	
G400					

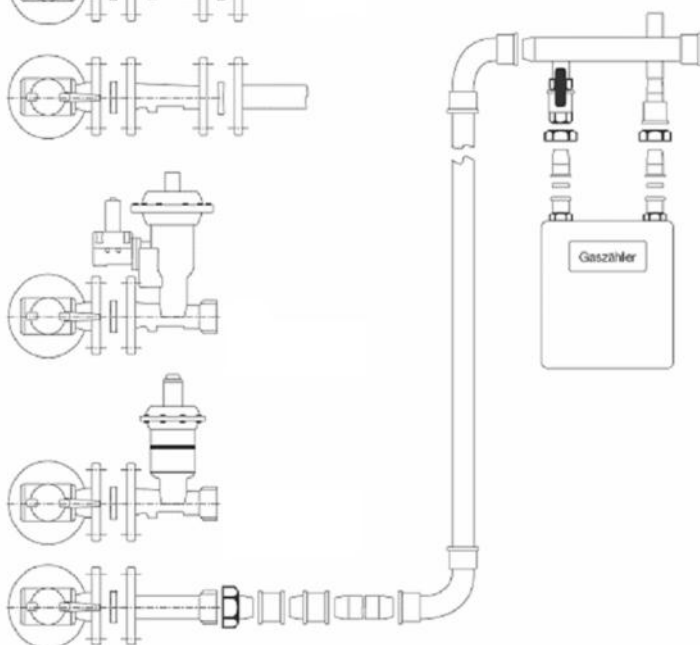
*) Die Drehkolbengaszähler G 40 und G 65 werden Absprache eingesetzt

5.3.4 Installation von Zweistutzengaszählern G 4 – G 25 mit Hausdruckregelgerät im Nieder- und Mitteldruckbereich

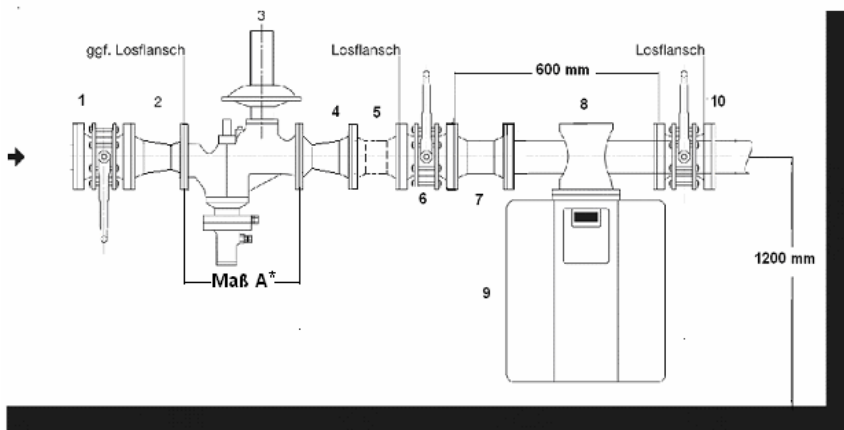


Passtück		
Nennweite	Einbaulänge	Anschlussdimension
DN 25	140 mm	1 1/2"
DN 32	140 mm	1 1/2"
DN 40	160 mm	2 1/4"
DN 50	220 mm	Anschlussflansch DN 50*
DN 80*	220 mm	Anschlussflansch DN 50*

* Bei Mitteldruck-Netzanschlüssen DN 80 wird ein zusätzliches Reduzierstück DN 80/50 durch den Netzbetreiber gestellt.



5.3.5 Installation der Einstutzen-Gaszähler G 40 und G 65

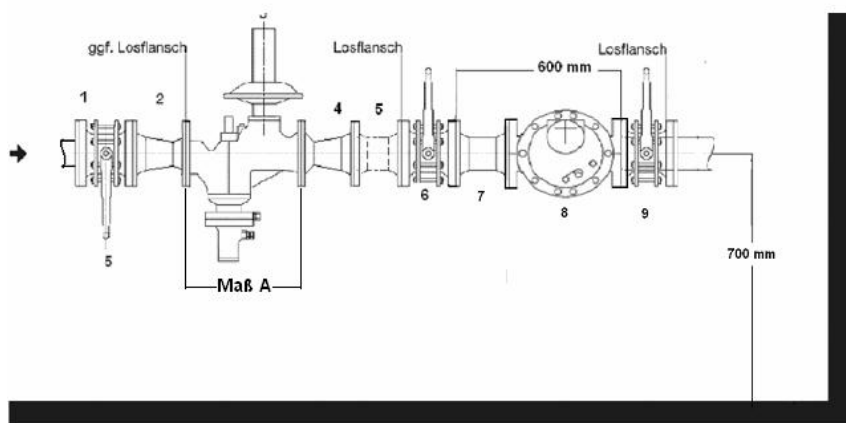


*) Maß A siehe Tabelle Seite 11

- 1) Hauptabsperreinrichtung (wird von der RNG gestellt)
- 2) Reduzierstück DN 80/50 (nur bei Mitteldruck Netzanschlüssen DN 80 erforderlich, wird von der RNG gestellt)
- 3) Gasdruckregelgerät
- 4) ggf. Reduzierstück (wird vom Anschlussnehmer gestellt)
- 5) Verbindungsstück
- 6) Absperreinrichtung. Auf diese Absperreinrichtung kann verzichtet werden, wenn sich die Hauptabsperreinrichtung (1) im Aufstellraum des Gaszählers befindet und leicht zugänglich ist.
- 7) Längenausgleichsstück (wird vom Messstellenbetreiber gestellt)
- 8) Balgengaszähler G 40/ G 65
- 9) Absperreinrichtung

Die Einstuzengaszähler G 40 und G 65 sind zum Anschluss einer Datenfernübertragungsanlage serienmäßig mit einem Encoderzählwerk und einer Impulswertigkeit von 0.1 m³ je Impuls ausgerüstet.

5.3.6 Installation von Drehkolbengaszählern G 40 - G 250



*) Maß A siehe Tabelle Seite 11

- 1) Hauptabsperreinrichtung (wird von der RNG gestellt)
- 2) Reduzierstück DN 80/50 (nur bei Mitteldruck Netzanschlüssen DN 80 erforderlich, wird von der RNG gestellt)
- 3) Gasdruckregelgerät
- 4) ggf. Reduzierstück (wird vom Anschlussnehmer gestellt)
- 5) Verbindungsstück
- 6) ggf. Absperreinrichtung. Auf diese Absperreinrichtung kann verzichtet werden, wenn sich die Hauptabsperreinrichtung (1) im Aufstellraum des Gaszählers befindet und leicht zugänglich ist.
- 7) Längenausgleichsstück (wird vom Messstellenbetreiber gestellt)
- 8) Drehkolbengaszähler
- 9) Absperreinrichtung

Zähler	max. Nennwärmebelastung [kW]	Anschluss [DN]	Niederdruck-Regelgerät		Mitteldruck-Regelgerät		Wandabstand [mm]
			Anschluss [DN]	Maß A [mm]	Anschluss [DN]	Maß A [mm]	
G40	514	50	80	310	50	220	300
			100	350			
G65	792	50	80	310			
		80	100	350			
G100	1.275	80	100	350			
G160	2.014	80	ungeregelt				
		100	ungeregelt				
G250	3.230	100	ungeregelt				

Drehkolbengaszähler sind zum Anschluss einer Datenfernübertragungsanlage serienmäßig mit einem Encoderzählwerk und einer Impulswertigkeit von 0,1 m³ je Impuls ausgerüstet.

5.4 Anschlusschränke

Kann vom Anschlussnehmer kein geeigneter Hausanschlussraum zur Verfügung gestellt werden, oder ist die Verlegung eines Gas-Netzanschlusses zu dem anzuschließenden Objekt für die RNG technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten an der Grundstücksgrenze einen Anschlussschrank errichten. Der Anschlussschrank ist Eigentum des Anschlussnehmers und damit auch in dessen Verantwortungsbereich.

Der Anschlussschrank soll die Gas-Installation vor Witterungseinflüssen schützen und belüftet sein. Die Gasleitungen innerhalb des Anschlussschrankes sind korrosionsgeschützt auszuführen. Zum Betrieb der Messstelle und der Datenfernübertragungsanlage stellt der Anschlussnehmer/-nutzer einen 230 V Anschluss und eine TAE-Dose nach den Vorgaben der RNG zur Verfügung.

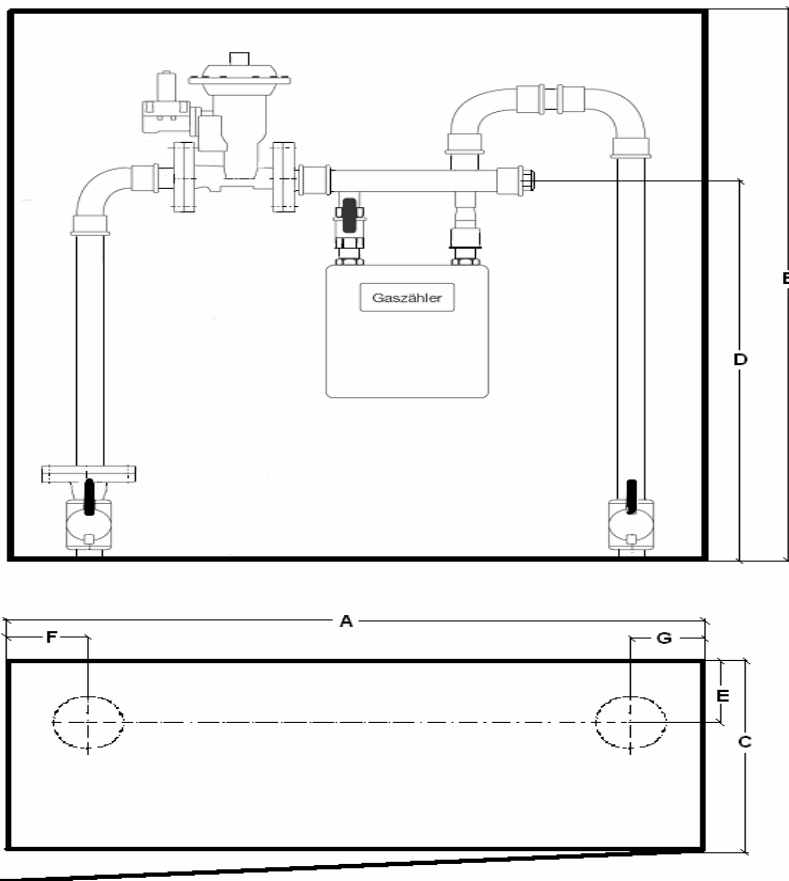
In den Anschlussschrank kann neben dem Gasdruckregelgerät und dem Gaszähler auch der Trinkwasseranschluss werden. Die Größe, Ausführung, Aufstellort und Aufstelltermin dieses Anschlussschrankes sind mit der RNG abzusprechen. Die Lage des Anschlussschrankes und der Gasleitung zum Gebäude sind einzumessen und zu dokumentieren.

Der Anschlussschrank muss außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden, oder mit einem entsprechenden Anfahrerschutz geschützt werden.

Der Anschlussschrank ist auf einem vom Anschlussnehmer zu errichtenden Fertig- oder Streifenfundament aufzustellen. Sofern der Anschlussschrank auf einer bauseits zu erstellenden Betonplatte aufgestellt werden soll, so ist die Lage und Größe der Aussparungen für den Netzanschluss mit der RNG abzustimmen.

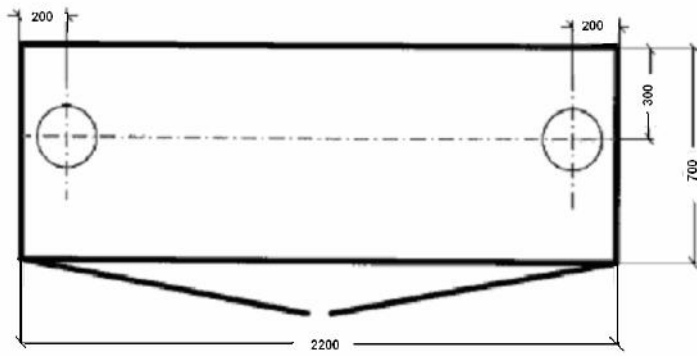
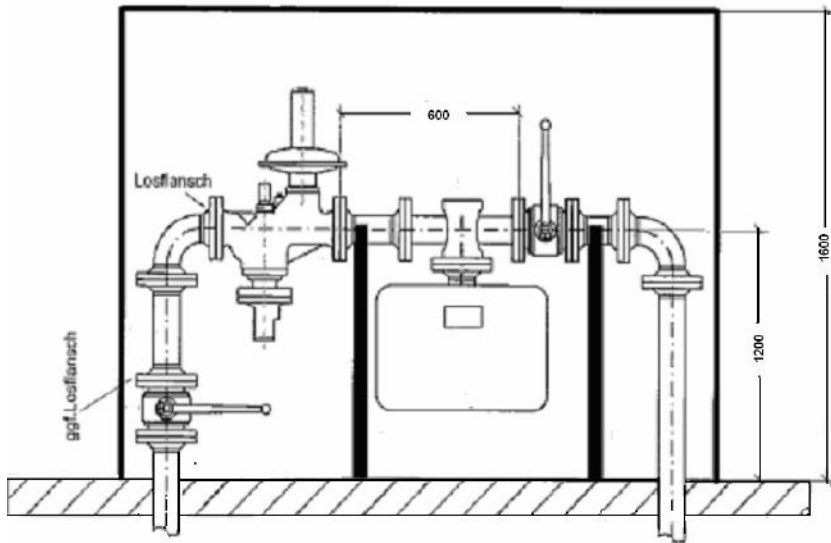
Für die Verlegung der Gasleitung von diesem Anschlussschrank zum Gebäude gelten die Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 459-1-Gas-Hausanschlüsse.

5.4.1 Anschlussschrank für Balgengaszähler G 4 bis G 25



Gas-zähler	A [mm]	B [mm]	C [mm]	D [mm]	E [mm]	F [mm]	G [mm]
G4	900	900	500	500	150	100	100
G6	900	900	500	500	150	100	100
G10	1000	1000	600	600	200	150	150
G16	1000	1000	600	600	200	150	150
G25	1200	1000	700	600	250	150	150

5.4.2 Anschlussschrank für die Balgengaszähler G 40, G 65 und für alle Drehkolbengaszähler



6 Anforderungen an die Messstelle und Datenfernübertragung

Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) fordert ab einem Erdgasbedarf > 1,5 Mio. kWh/a und einer Ausspeiseleistung > 500 kW die Ausrüstung der Gasmessanlage mit einer Leistungsmessung. Dazu muss vom Messstellenbetreiber ein Zustandsmengenumwerter mit den dazugehörigen Druck- und Temperaturlaufnehmern und ein Datenspeicher installiert werden. Der Gaszähler, der Zustandsmengenumwerter und ggf. der Datenspeicher müssen entsprechend der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID) zugelassen sein.

Die Datenfernübertragungsanlage dient zur Übertragung von Messdaten an den Netz- und Messstellenbetreiber. Grundsätzlich können die Messdaten aber auch dem Anschlussnutzer zur Verfügung gestellt werden.

Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigergerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- oder Zählerstandgangspeicher verfügen. Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zählerstände sollten setzbar sein. Bei Modemeinsatz ist eine automatische Zeitsynchronisation vorzusehen. Die Eichung der Datenspeicher hat als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandgangspeicher zu erfolgen.

Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen zum Einsatz in Messanlagen für Erdgas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen des Netzbetreibers genügen.

Die Messeinrichtung selber darf nur durch den Netzbetreiber, einen Messstellenbetreiber oder bei Messanlagen nach DVGW-Arbeitsblatt G 492 mit einem Betriebsüberdruck > 4 bar durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493/I bzw. G 493/II zertifiziertes Unternehmen geplant, errichtet und betrieben werden.

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Vom Netzbetreiber veröffentlichte, weitergehende Anforderungen sind zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass dem Netzbetreiber an der Messstelle alle Voraussetzungen zur Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher zur Verfügung stehen.

Der Netzbetreiber ist grundsätzlich für das erforderliche Gasdruckregelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. In Ergänzung zur DIN EN 12405 gilt für elektronische Mengenumwerter: Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen. Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung).

Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Dies kann entweder durch fest eingestellte K-Zahlen oder durch die Berechnung der K-Zahl im Mengenumwerter geschehen.

Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen nach EN 437 programmierbar sein, oder als live-Daten z.B. via DSfG-Bus zur Verfügung gestellt werden können.

Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen. Der Messbereich der Gastemperatur ist von -10 °C bis +60 °C vorzusehen, Hersteller-Angaben sind zu beachten.

Die Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für Aufstellungsräume ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen.

Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslösung erforderliche Software bereitzustellen.

Die Mengenumwerter bzw. Zusatzeinrichtungen müssen über mindestens eine der nachstehenden Schnittstellen verfügen: optische Schnittstelle nach IEC 1107

RS 232 / 485 Kommunikationsschnittstelle für den Modem-Anschluss (wahlweise analog, ISDN, GSM oder GPRS)

DSfG- Schnittstelle entsprechend DVGW G 485

MDE-kompatibel

Je nach Einsatz der Geräte ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind. Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zu legen.

Der Messstellenbetreiber stellt dem Netzbetreiber unter Angabe der vom Netzbetreiber vorgegebenen Zählpunkt- bzw. Messstellenbezeichnung grundsätzlich folgende Daten zur Verfügung:

Informationen zum Einbauort (Ableseinformationen)

Informationen zur Messeinrichtung (Aufbau der Messanlage, Baujahr, Messgerätetyp, die Messgerätegröße und -nummer, Eichjahr, Jahr der nächsten Nacheichung, Zählwerke und die Datenübertragungsprotokolle) aufgezeichneter Datenumfang (z.B. als Basis für Ersatzwertbildung)

Die Datenübertragung erfolgt entsprechend den im DVGW-Arbeitsblatt G 2000 festgelegten Regeln.

Zum Betrieb der Messstelle und der Datenfernübertragungsanlage stellt der Kunde einen 230 V Anschluss und eine TAE-Dose nach den Vorgaben des Netzbetreibers zur Verfügung (Bild 5.1).

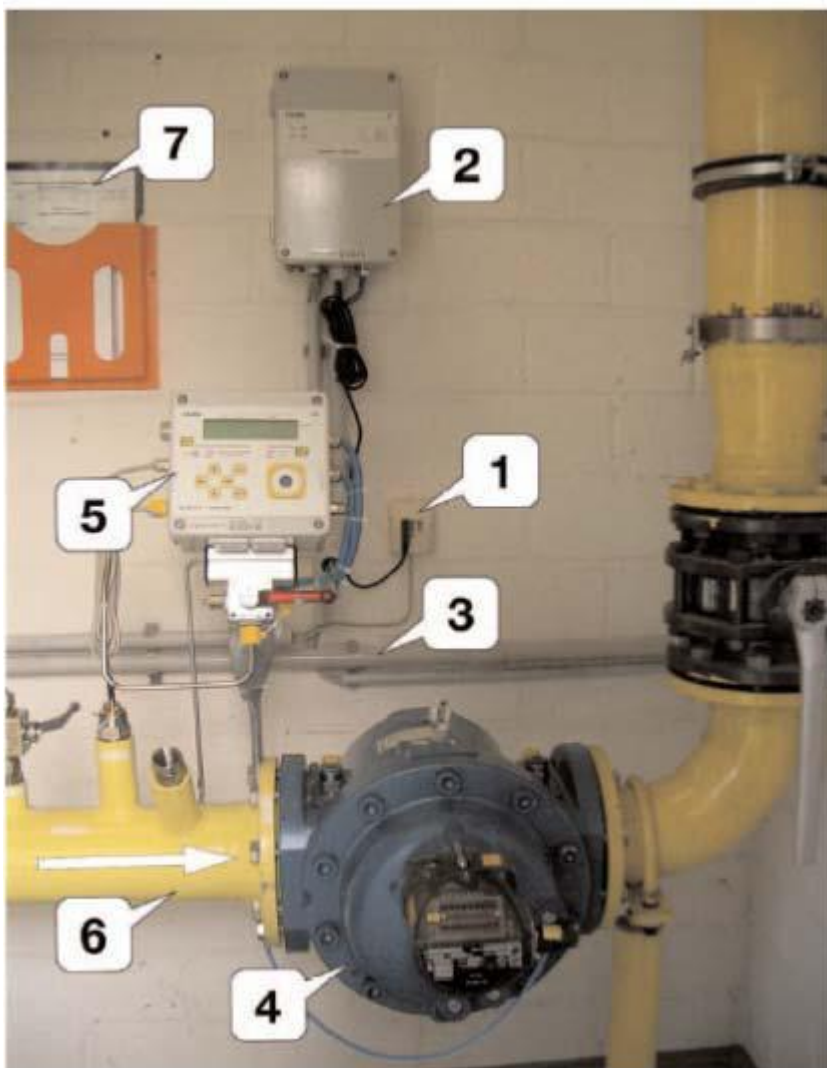
Die Kommunikation zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber erfolgt per EDIFACT (z. B. MSCONS bzw. UTILMD) oder mit anderen mit dem Netzbetreiber abgestimmten Datenformaten.

Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Plausibilitätsprüfung/Ersatzwertbildung erfolgt durch den Netzbetreiber.

TAE-Dose: Der analoge Haupt- und Nebenstellenanschluss wird vom Anschlussnehmer bereitgestellt und muss von extern 24 Stunden am Tag anwählbar und erreichbar sein.

Modem: Das Modem für die Datenfernübertragung wird im Auftrag der RNG vom Messstellenbetreiber bereitgestellt angeschlossen und in Betrieb genommen (Platzbedarf 25 x 25 cm).
230 V Anschluss: Der 230 V Anschluss zum Betrieb der Mess- und Datenfernübertragungsanlage wird vom Anschlussnehmer bereitgestellt. Es ist eine separate Absicherung mit 16 A erforderlich.
Gaszähler: Der Gaszähler wird vom Messstellenbetreiber bereitgestellt.
Zustandsmengenurwerter: Der Zustandsmengenurwerter wird vom Messstellenbetreiber bereitgestellt.
Messstrecke/Längenausgleichsstück: Die Messstrecke oder das Längenausgleichsstück wird vom Messstellenbetreiber bereitgestellt.

Hinweis: Sind beim Betrieb der Gasdruckregel- und -messanlage die Explosionsschutzrichtlinien zu beachten, muss die TAE Dose, das Modem und der 230 V Anschluss in einem separaten Raum installiert werden. Die Durchführungen für Kabel Mess- und Steuerleitungen sind im Mauerwerk gasdicht zu verschließen.



Datenfernübertragungsanlage

7 Verhalten bei Gasgeruch

- Löschen Sie sofort
 - alle Flammen.
 - kein offenes Licht,
 - keine Flamme entzünden.
- Rauchen Sie nicht.
- Öffnen Sie sofort alle Fenster und Türen.
- Schließen Sie die Absperrarmatur am Gaszähler oder die Absperrereinrichtung im Keller.
- Betätigen Sie:
 - keine elektrischen Schalter,
 - keine Klingel,
 - keine Stecker,
 - kein Telefon,
 - keine Sicherungen etc.
- Bitte rufen Sie von einem Telefon außerhalb des Gefahrenbereiches den Entstördienst der RheinEnergie AG an. Sie erreichen ihn Tag und Nacht - auch an Sonn- und Feiertagen
- Rufen Sie sofort von einem Telefon außerhalb des Gefahrenbereiches die Polizei oder die Feuerwehr - Tel.-Nr. 110 bzw. Nr. 112 - an, wenn Gasgeruch aus Räumen austritt, die nicht zugänglich sind.
- Informieren Sie Ihre Nachbarn und sorgen Sie auch dort für gute Durchlüftung.
- Beseitigen Sie Störungen oder Schäden an Gasanlagen nicht selbst, sondern beauftragen Sie einen eingetragenen Installateur.
- Schalten Sie das Licht erst wieder an, wenn dies gefahrlos möglich ist. Verlassen Sie sich dabei aber nicht nur auf Ihren eigenen Geruchssinn.
- Halten Sie die Schadenstelle für den Entstördienst zugänglich.

8 Anlagen

8.1 Umstellung von Erdgas L auf Erdgas H

Hinweise zur Gasinstallation für Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durch die Umstellung von L- auf H-Gas im Netzgebiet der RNG

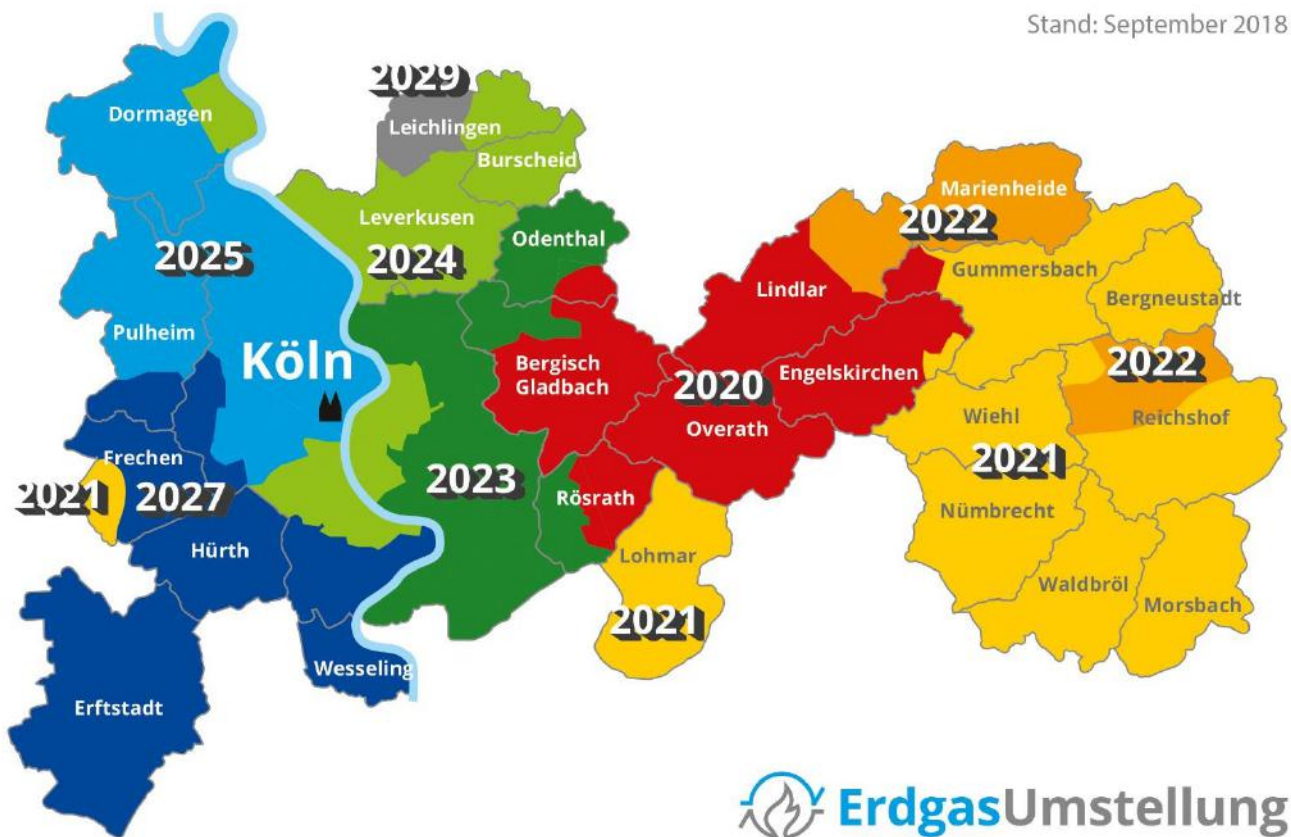
Im Netzgebiet der Rheinischen NETZGesellschaft mbH (RNG) findet die Umstellung der Gasversorgung von L- auf H-Gas in den Jahren von 2020 bis 2029 statt. Die Kunden erhalten hierzu ab zwei Jahren vor der Umstellung einen ersten Besuchstermin der ErdgasUmstellung (eine Marke der RNG) um die Geräte-daten zu erheben. Wenige Wochen vor und nach der Umstellung auf H-Gas werden die Geräte dann von der ErdgasUmstellung auf H-Gas angepasst, sodass keine Einschränkungen in der Erdgasversorgung für den Kunden entstehen.

Wir benötigen dringend einen Hinweis, wenn Sie vor der Anpassung und Umstellung auf H-Gas bereits erhobene bzw. angepasste Geräte tauschen oder neue Geräte an (neuen) Erdgasanschlüssen installieren (etwa bei Neustellung, Umbau von Strom auf Gas, etc.). Füllen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Kunden das „Formular Gerätetausch“ aus und senden es an uns zurück. Das Formular steht unter www.meine-erdgasumstellung.de/viu zur Verfügung.

WICHTIG: Sollten Sie vor der Umstellung auf H-Gas im betroffenen Gebiet ein Neugerät installieren oder ein Gerät austauschen, bringen Sie zwingend die H-Gas Düse zur Inbetriebnahme mit und hinterlassen Sie die Düse am Gerät. Anderenfalls kann das Gerät ggf. nicht mehr rechtzeitig auf H-Gas angepasst werden, was zu einer Sperrung beim Kunden führt. Sollte die H-Gas Düse zur Inbetriebnahme nicht vorliegen, kann die Inbetriebnahme verweigert werden. Wir empfehlen den Einbau von Erdgasgeräten mit adaptiver Regelung.

Bei Installationen nach der Schaltung auf H-Gas im jeweiligen Umstellgebiet achten Sie darauf das Neugerät direkt mit einer passenden Düse und den korrekten Einstellungen für H-Gas in Betrieb zu nehmen! Informieren Sie sich rechtzeitig über die betroffenen Umstellgebiete mit unserer interaktiven Karte (www.meine-erdgasumstellung.de/meine-umstellung/umstellungsprozess/).

Stand: September 2018



Im Rahmen der Anpassung und Schaltung könnten Verbraucher an Sie herantreten ...

- ... weil Ihr Erdgasgerät nach der Erhebung als nicht anpassbar eingestuft wurde.
Ursachen hierfür sind meist das Alter des Gasgerätes, nicht mehr verfügbare Ersatzteile des Herstellers oder der Zustand einzelner Gerätebauteile. Betroffene Kunden bitten wir stets, Ihr Gerät auszutauschen oder sich an ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) ihrer Wahl zu wenden. Sollten Sie die Anpassung eines betroffenen Erdgasgerätes auf H-Gas übernehmen, müssen Sie uns eine Haftungsfreistellung mit einem Kostenvoranschlag für die Anpassung zusenden. Wir prüfen im Anschluss die Erstattungsfähigkeit der veranschlagten Kosten. Das entsprechende Formular „Rückmeldebogen zur Anpassung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen“ senden wir den betroffenen Kunden mitsamt der Mitteilung zur Nicht-Anpassbarkeit ihres Erdgasgeräts zu. Wenn Sie sich vorab über den Inhalt des Formulars informieren möchten, übermitteln wir Ihnen dieses gerne als Muster. Sofern ein Gerät nicht für den Verbrauch von H-Gas geeignet ist, keine Ersatzteile verfügbar sind und kein VIU das Gerät reparieren und anpassen kann, muss ein Gerät ersetzt werden. Bei dem Austausch eines Erdgasgerätes können Förderansprüche für den Kunden bestehen. Informieren Sie sich hierzu gerne online unter www.meine-erdgasumstellung.de/meine-umstellung/gesetzlicher-rahmen/.
- ... weil Ihr Erdgasgerät nach der Anpassung nicht korrekt funktioniert.
In diesem Fall verweisen Sie die Kunden bitte zunächst an die Helpline der ErdgasUmstellung, kostenfrei telefonisch erreichbar unter 0800 4398 444 (Servicezeiten Mo.-Fr., 7-20 Uhr und Sa., 8-16 Uhr) und per E-Mail an info@meine-erdgasumstellung.de. Bitte werden Sie nicht anderweitig aktiv. Wir übernehmen keinerlei Kosten bei einer eigenmächtigen Beauftragung durch den Kunden oder für Anfahrtskosten Ihrerseits. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch im „Flyer für Schornsteinfeger und Vertragsinstallationsunternehmen (VIU)“ auf unserer Homepage unter Download - Fachinformationen (www.meine-erdgasumstellung.de/download/).
- ... weil Ihr Erdgasgerät oder Ihre Kundenanlage gesperrt wurde.
Liegt ein sicherheitstechnischer Mangel an der Kundenanlage oder dem Erdgasgerät vor, wird dem Kunden eine Mängelkarte ausgestellt, die Anlage oder das Gasgerät gesperrt und ggf. die Anpassung abgebrochen. Ebenso kann eine Versorgungsunterbrechung der Kundenanlage durch eine fehlende Anpassung des Gasgerätes oder eine fehlende Information zum Gerätetausch begründet sein. Zur Beseitigung des Mangels oder Wiederinbetriebnahme der Anlage werden Sie direkt vom Kunden beauftragt. Sollten Sie ein gesperrtes Gerät vorfinden, bei dem noch keine Anpassung auf H-Gas stattgefunden hat, informieren Sie sich zwingend über den geplanten Umstellungstermin bei der ErdgasUmstellung. Bei Wiederinbetriebnahme steht es Ihnen frei, die Anpassung auf H-Gas in eigener Verantwortung vorzunehmen oder die ErdgasUmstellung für einen Termin zur Anpassung zu kontaktieren. Eine Wiederinbetriebnahme darf nur mit der korrekten Einstellung am Gerät auf L- oder H-Gas erfolgen. Informieren Sie sich hierzu beim Hersteller und berücksichtigen Sie dessen Vorgaben zur Anpassung des jeweiligen Gerätetyps vor und/oder nach der Schaltung auf H-Gas.
WICHTIG: Informieren Sie uns zwingend über die Beseitigung des Mangels und die Wiederinbetriebnahme mit der beim Kunden vorliegenden Mängelkarte und der Fertigstellungsmeldung zur Anpassung.

Sie haben noch Fragen zum Prozess der Markraumumstellung Erdgas oder Ihrer Rolle in der Anpassungsphase? Dann rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter.